

## Bekanntmachung

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Xanten am 14. September 2025**

Gemäß § 24 i.V.m. § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Xanten in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Xanten auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Vordrucke sowie Auskünfte über das Wahlvorschlagsverfahren sind im Rathaus Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Zimmer 28 während der Öffnungszeiten erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **07. Juli 2025, 18.00 Uhr (69. Tag vor dem Wahltag)** bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Stadt Xanten, Rathaus, Karthaus 2, 46509 Xanten, Zimmer 28/A, einzureichen.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereicherter Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuss zurückzuweisen.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor Ablauf dieses Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Wahlvorschläge gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG (**Wahlbezirke**) müssen jeweils von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,

Wahlvorschläge gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG (**Reserveliste**) von mindestens 19 Wahlberechtigten,

Wahlvorschläge gem. § 46 d KWahlG (**Bürgermeisterwahl**) von mindestens 200 Wahlberechtigten in Xanten

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Das Wahlgebiet der Stadt Xanten ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde am 27.11.2024 öffentlich bekanntgemacht. Sie kann unter der oben aufgeführten Adresse angefordert werden.

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 des KWahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 des KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Xanten, 05.03.2025  
Stadt Xanten  
Der Wahlleiter

Niklas Franke